

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum: Montag, 07.06.2021
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:40 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzende

Susanna Tausendfreund

Ausschussmitglieder

Christine Eisenmann
Dr. Andreas Most
Fabian Müller-Klug
Michael Schönlein
Marianne Stöhr
Reinhard Vennekold
Jürgen Westenthanner
Cornelia Zechmeister

1. Stellvertreter

Renate Grasse

Schriftführer/in

Alfred Vital

Verwaltung

Carolin David

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Dr. Peter Bekk

GR Dr. Bekk entschuldigt, vertreten durch
GRin Grasse.

Dr. Michael Reich

GR Dr. Reich entschuldigt, ohne Vertretung.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses
- 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 17.05.2021
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Austauschplan vom 10.05.2021 zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Anwesen Erlenstr. 6, Fl.-Nr. 285/4
- 4 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Gartenhütte für Gartengeräte, Spielzeug und Fahrräder außerhalb der Baugrenze auf dem Anwesen Haydnstr. 6, Fl.-Nr. 190/35 (Wiedervorlage)
- 5 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Holzzauns in einer Höhe von 1,50 m innerhalb des Sichtdreiecks auf dem Anwesen Richard-Wagner-Str. 54, Fl.-Nr. 674 (Wiedervorlage)
- 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf dem Anwesen Josef-Heppner-Str. 17, Fl.-Nr. 279/9
- 7 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 07.07.2020, Az.: 4.1-0118/20/V zum Neubau einer Doppelhaushälfte auf dem Anwesen Erlenstr. 5, Fl.-Nrn. 293/9
Hier: Errichtung eines Pools
- 8 Antrag auf Baugenehmigung zur Erstellung eines unterirdischen begehbaren Technikschatzes auf dem Anwesen Pater-Lothar-König-Weg 8, Fl.-Nr. 228/10
- 9 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Anwesen Münchener Str. 35, Fl.-Nr. 190/49
- 10 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 19.05.2021, Az.: 4.1-1068/20/V zum Neubau von einem Einfamilienhaus mit Garage auf dem Anwesen Kagerbauerstr. 32, Fl.-Nr. 274/9
Hier: Vereinfachung des Baukörpers
- 11 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 19.05.2021, Az.: 4.1-1069/20/V zum Neubau von einem Einfamilienhaus mit Garage auf dem Anwesen Kagerbauerstr. 32a, Fl.-Nr. 274/22
Hier: Vereinfachung des Baukörpers
- 12 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Fahrradunterstandes außerhalb der Baugrenze auf dem Anwesen Johann-Bader-Str. 9, Fl.-Nr. 28/1
- 13 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Swimmingpools mit Umrandung und Abdeckung außerhalb der Baugrenze auf dem Anwesen Josef-Heppner-Str. 2, Fl.-Nr. 303/26

14 Fragestunde der Ausschussmitglieder

15 Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung.

TOP 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 17.05.2021

Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 17.05.2021.

TOP 2 Bürgerfragestunde

keine

TOP 3 Austauschplan vom 10.05.2021 zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Anwesen Erlenstr. 6, Fl.-Nr. 285/4

Beschluss:

1. Der Austauschplan vom 10.05.2021 zum Antrag auf Baugenehmigung bezüglich des Neubaus eines Einfamilienhauses wird befürwortet.
Die Einfriedung zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist in den Plänen nicht dargestellt. Das Landratsamt München wird gebeten einen Einfriedungsplan nachzufordern, der die Festsetzungen des Bebauungsplanes einhält.
2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Überschreitung von ca. 39 m² Geschoßfläche auf eine GFZ von 0,3485 (Ziffer A.3.c), wegen Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze mit einem Gartenteich der Grundfläche von 6,73 m x 4,17 m (Ziffer A.4.c) sowie wegen Errichtung einer Garage mit einer unterschiedlichen Dachform bzw. einer unterschiedlicher Dachneigung zur Nachbargarage (Ziffer A.7.b) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartenstadt“ erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) zum o. g. Bauvorhaben hat die Umweltabteilung bereits Stellung bezogen (s. Stellungnahme Az. Sg41_1735_21032 vom 23.04.2021). Die darin genannten Inhalte für eine qualifizierte Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfrist- und fachgerechten Ausführung oder Nichtbefolgung der Auflagen soll ein Zwangsgeld von mindestens 300,- Euro je Baum festgelegt werden.

Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt. (...)

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
- „(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert. Das Landratsamt München wird bis zur Klärung der Rechtsgrundlage weiterhin gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.
- Vor Baubeginn ist eigenständig eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen.
 - Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen (siehe Anlage) sind zu beachten.
 - Die geplante Baumaßnahme ist über die Josef-Heppner-Straße/Erlenstraße/Lärchenstraße abzuwickeln. Eine zweite Zuwegung wird wegen der schon laufenden privaten Baumaßnahme „Baumstraße 4“, „Erlenstraße 5 und der anstehenden privaten Baumaßnahme „Birkenallee 27 (siehe gelbe Markierungen) nicht zugestimmt. Ein geänderter Bauablauf der angedachte Maßnahme ist unbedingt mit der Straßenverkehrsbehörde und uns abzustimmen.
 - Das auf Privatflächen anfallende Niederschlagswasser, insbesondere aus den Bereichen der Zuwegungen und Garagenzufahrten muss auch auf den Privatflächen versickert werden. Die Versickerung hat flächig zu erfolgen. Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf öffentlichen Grund ist nicht zulässig.
 - Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG würde eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 6.000,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Hinweis ans LRA München:

Das Landratsamt München wird gebeten die Abstandsflächen zu überprüfen. Aus Sicht der Bauverwaltung wird die Abstandsfläche zwischen den beiden Gebäuden deutlich nicht eingehalten. Der Abstand zwischen den beiden Gebäuden beträgt gerade einmal 4,185 m bzw. der

Abstand des bestehenden Wintergartens zum neu geplanten Wohnhaus beträgt mit 2,08 m noch einmal deutlich weniger. Ebenso ist aus Sicht der Bauverwaltung zu viel Grenzbebauung auf dem Grundstück geplant. Die neu geplante Garage überschreitet mit 9,175 m die max. zulässige Grenzbebauung von 9,0 m je Grundstücksgrenze und mit der Bestandsgarage sowie dem bestehenden Nebengebäude sind ca. 20 m an der Grenze geplant. Auch hier ist die max. zulässige Grenzbebauung von 15 m massiv überschritten.

Außerdem wird das Landratsamt München gebeten einen Einfriedungsplan zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche nachzufordern der die Festsetzungen des Bebauungsplanes einhält.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0

TOP 4 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Gartenhütte für Gartengeräte, Spielzeug und Fahrräder außerhalb der Baugrenze auf dem Anwesen Haydnstr. 6, Fl.-Nr. 190/35 (Wiedervorlage)

Beschluss:

1. Der Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Gartenhütte für Gartengeräte, Spielzeug und Fahrräder außerhalb der Baugrenze wird genehmigt.
Beim Ortstermin am 21.04.2021 wurden die Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen mit dem Antragsteller bau- und naturschutzfachlich abgestimmt. Diese wurden inhaltlich in die Tektur des Freiflächenplans vom 18.05.2021 eingearbeitet, so dass die naturschutzfachlichen Einwände ausgeräumt werden konnten.
2. Das Einvernehmen zur isolierten Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung einer Gartenhütte komplett außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.4.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Richard-Wagner-Straße Nord“ erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Umweltautorität bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf den geänderten Freiflächengestaltungsplan (s. Stellungnahme Az. Sg41_1735_21031) grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung. Die entsprechenden Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand und die daraus resultierenden Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Antragstellern im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich abgestimmt und inhaltlich in die vorgelegte Freiflächenplanung übernommen.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Freiflächengestaltungsplanung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfrist- und fachgerechten Ausführung oder Nichtbefolgung der Auflagen soll ein Zwangsgeld von mindestens 300,- Euro je Baum festgelegt werden.

Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt. (...)

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens ge-

fordert. Das Landratsamt München wird bis zur Klärung der Rechtsgrundlage weiterhin gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen:

- Vor Baubeginn ist eigenständig eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen.
- Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen (siehe Anlage) sind zu beachten.
- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG würde eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 2.000,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 3

TOP 5 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Holzzauns in einer Höhe von 1,50 m innerhalb des Sichtdreiecks auf dem Anwesen Richard-Wagner-Str. 54, Fl.-Nr. 674 (Wiedervorlage)

Beschluss:

1. Der Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Holzzauns mit einer Höhe von 1,50 m innerhalb des Sichtdreiecks, anstatt der festgesetzten Höhe von 1,00 m wird nur unter der Voraussetzung genehmigt, dass der Zaun aus ortsgestalterischen Gründen nur in offener Bauweise (z.B. als Holzstaketenzaun) und ohne geschlossenem Sockel ausgebildet werden darf.

Die Genehmigung zur Errichtung einer Einfriedung in einer Höhe von 1,50 m im Bereich des Sichtdreiecks konnte erteilt werden, da einerseits das Sachverständigenbüro Schlüsselbauer nachgewiesen hat, dass das Sichtdreieck entsprechend der RAS (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) eingehalten wird. Andererseits wurden mit der Abteilung Umwelt die grünordnerischen Bestimmungen besprochen. Die Eintragungen von Baumpflanzungen hätten in einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan erfolgen sollen. Da der Antragsteller gemäß Stellungnahme der Abteilung Umwelt versichert hat, den erforderlichen Plan umgehend anfertigen zu lassen und er die Nachpflanzung des geforderten Baumes noch im Jahr 2021 vornehmen wird, gilt die Genehmigung nur unter der o.g. Bedingung des erforderlichen Nachtrages eines Freiflächengestaltungsplanes.

Bevor der Genehmigungsbescheid zur Errichtung einer Einfriedung mit 1,50 m Höhe innerhalb des Sichtdreiecks dem Antragsteller zugestellt wird, ist ein Austauschplan des Zauns bei der Gemeinde Pullach i. Isartal in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Um die o.g. ortsgestalterische Bedingung zur Errichtung eines Zauns in offener Bauweise noch zu untermauern, behält sich der Bauausschuss vor, dem Gemeinderat eine Bebauungsplanänderung mit Veränderungssperre zu empfehlen.

2. Das Einvernehmen zur isolierten Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung einer Einfriedung von 1,50 m Höhe im Bereich des Sichtdreiecks anstatt der festgesetzten Höhe von 1,0 m (Ziffer A.5.d) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Richard-Wagner-Straße Nord“ aus den o.g. Gründen (Ziffer 1.) erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Umwelta Abteilung bestehen zum oben genannten Verfahren naturschutzfachliche Einwände.

Entgegen den grünordnerischen Bestimmungen zu Baumpflanzungen im Bebauungsplan Nr. 09 „Richard-Wagner-Straße Nord“, die sowohl in der vorangegangenen Stellungnahme (Az. Sg41_1735_21012) vom 19.03.2021 als auch in der darauffolgenden E-Mail-Korrespondenz eingehend thematisiert worden ist, fehlt in den Bauantragsunterlagen weiterhin ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit entsprechenden Eintragungen von Baumpflanzungen.

Vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller sich dieser Notwendigkeit offenbar nicht bewusst war und nach Ladungsfrist telefonisch die umgehende Hinzufügung des erforderlichen Planes und die Nachpflanzung des Baumes noch im Jahr 2021 versicherte, erfolgt hiermit von Seiten der Umwelta Abteilung keine Ablehnung. Dies gilt vorbehaltlich des genannten erforderlichen Nachtrages eines Freiflächengestaltungsplanes.

Die baumschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 09 „Richard-Wagner-Straße Nord“ Ziffer 9. c). Aufgrund der Tatsache, dass bei Errichtung des Wohngebäudes keine Befreiung zur Baumpflanzung vorlag, eine Pflanzung dato aussteht und folglich Wachstumsrückstände vorliegen, wird hiermit die nächsthöhere Mindestpflanzgröße für den vom Antragsteller gewählten Amber- oder Tulpenbaum festgelegt: Hochstamm, Sol.3-4xv m.Db., in der Größe von mindestens 30 cm Stammumfang in einem Meter Höhe.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Freiflächengestaltungsplanung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfrist- und fachgerechten Ausführung oder Nichtbefolgung der Auflagen soll ein Zwangsgeld von mindestens 500,- Euro je Baum festgelegt werden.

Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt. (...)

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Durch die Zusendung des Gutachtens (siehe Anhang) und der somit erfolgten Überprüfung der Sichtdreiecke entsprechend der RASt (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) wurden die Forderung zum oben genannte Antrag aus der Bauausschusssitzung vom 30.03.2021 erfüllt.
Alle weiteren Inhalte der Stellungnahme vom 18.03.2021 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0

TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf dem Anwesen Josef-Heppner-Str. 17, Fl.-Nr. 279/9

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage wird nicht befürwortet, da die beiden Eiben an der Josef-Heppner-Straße ein ortsbildprägendes Arrangement bilden. Vergleichbare Exemplare sind auf gemeindlicher Flur rar. Aus diesem Grund wird einer Fällung der Eiben nicht zugestimmt. Der Antragsteller bzw. der Architekt wird gebeten eine planerische Lösung zu erarbeiten, in der beide Eiben erhalten werden können.
Ferner äußerte der Bauausschuss Kritik an der Dachgestaltung (asymmetrisches Satteldach, kein Dachüberstand), die Kellerlichtschächte im südlichen Bereich, der Outdoorküche direkt an der Grundstücksgrenze sowie der massiven Versiegelung. Insbesondere betrifft dies die Größe des Pools sowie die Größe der Terrassenflächen um den Pool.
2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Überschreitung von ca. 90 m² Geschoßfläche für Aufenthaltsräume im Dachgeschoss auf eine GFZ von 0,3975 (Ziffer A.3.c) sowie wegen der Errichtung der östlichen Terrasse (i.M. 3,00 m x 4,50 m = 13,50 m²), der südwestlichen Terrasse (6,40 x 4,30 m = 27,52 m²), den drei ostseitigen Kellerlichtschächten, eines Gartenhauses (5,00 m x 3,10 m = 15,50 m²) sowie eines Außenpools (8,00 m x 4,00 m = 32,00 m²) außerhalb der überbaubaren Fläche (A.4.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartenstadt“ nicht erteilt.

Hinweis ans Landratsamt München:

Das Landratsamt München wird gebeten, ob aus abstandsrechtlicher Sicht ein Grill oder eine Outdoorküche sowie eine Terrasse als Grenzbebauung bzw. grenznahe Bauung an der westlichen Grundstücksgrenze zulässig sind.

Die Gemeinde Pullach i. Isartal ist der Auffassung, dass es sich um eine Fläche zum dauernden Aufenthalt von Personen handelt und diese Nutzung aus Gründen des Gebots der Rücksichtnahme Abstand zum Nachbarn einhalten müsste.

Hinweis an den Antragsteller:

Gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Pullach i. Isartal kann nur auf einen KFZ-Stellplatz verzichtet werden, wenn vier überdachte Fahrradstellplätze mit einer E-Lademöglichkeit für jedes Fahrrad geschaffen werden. Ferner muss im Freiflächenplan der Eintrag des Materials für die Einfriedung bzw. die planerische Darstellung des Zauns an der öffentlichen Straßenverkehrsfläche in den Plänen noch nachgetragen werden. Dabei sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0

**TOP 7 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 07.07.2020, Az.: 4.1-0118/20/V zum Neubau einer Doppelhaushälfte auf dem Anwesen Erlenstr. 5, Fl.-Nrn. 293/9
Hier: Errichtung eines Pools**

Beschluss:

1. Der Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 07.07.2020, Az.: 4.1-0118/20/V zur Errichtung eines Pools wird nicht befürwortet. Insbesondere wird der Antrag abgelehnt, weil:
 - die Ersatzpflanzung für die nicht genehmigte Baumfällung im südwestlichen Bereich des

Grundstücks muss auf Grund der Nähe zum Außenpool unbedingt Bestandteil des Antrages (in der Bezeichnung des Bauvorhabens nicht aufgeführt) bzw. der Genehmigung werden, da die Ersatzpflanzung für die Gemeinde Pullach i. Isartal eine höhere Priorität besitzt als die Errichtung eines Pools.

- der Baumabstand zum öffentlichen Grund bzw. zur Erlenstraße ist auf den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand von 2,0 m zu ändern
 - der Pool kann auf Grund des massiven Versiegelungsgrades des Grundstücks nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden
2. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung eines Pools außerhalb der westlichen Baugrenze um 0,70 m und der südlichen Baugrenze um 2,63 m (Ziffer A.4.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartenstadt“ nicht erteilt.

Hinweis ans Landratsamt München:

Die Gemeinde Pullach i. Isartal hat zur Kenntnis genommen, dass mit dem Antrag auch eine rechtliche Stellungnahme vom 03.03.2021 von RA Labbe & Partner eingereicht wurde. Diese rechtliche Abhandlung betrachtet leider nur isoliert die Errichtung eines Pools.

Aus Sicht der Gemeinde Pullach i. Isartal muss in diesem Fall die ohne Genehmigung gefällte Douglasie mit in die Prüfung bzw. Abwägung des Antrages einbezogen werden. Aus diesem Grund ist in diesem speziellen Fall die rechtliche Stellungnahme nur bedingt geeignet, da für die Gemeinde Pullach i. Isartal die sehr wichtige Ersatzpflanzung in der Beurteilung nicht berücksichtigt wurde. Von der Wertigkeit besitzt die Ersatzpflanzung eine höhere Priorität als die Errichtung eines Pools!

Die Gemeinde Pullach i. Isartal fordert, dass das Ordnungswidrigkeitsverfahren für die nicht genehmigte Baumfällung von der Bauaufsichtsbehörde eingeleitet und durchgeführt wird!

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0

TOP 8 Antrag auf Baugenehmigung zur Erstellung eines unterirdischen begehbaren Technikschantes auf dem Anwesen Pater-Lothar-König-Weg 8, Fl.-Nr. 228/10

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zur Erstellung eines unterirdischen begehbaren Technikschantes wird befürwortet.
2. Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung eines unterirdischen Technikkellers um 47 cm außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.III.7) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13a „Seitnerfelder“ erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Umweltautorität bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Unterlagen grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung.“

Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt. (...)

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert. Das Landratsamt München wird bis zur Klärung der Rechtsgrundlage weiterhin gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.
- Vor Baubeginn ist eigenständig eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) welche zur Durchfahrt in das Grundstück genutzt werden durchzuführen. Für den Bauablauf ist eine vorherige Absprache mit der Abteilung Bautechnik (Straßenbaulastträger und der Abteilung Bauverwaltung (Verkehrsbehörde) nötig.
 - Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen (siehe Anlage) sind zu beachten.
 - Das auf Privatflächen anfallende Niederschlagswasser, insbesondere aus den Bereichen der Zuwegungen und Garagenzufahrten muss auch auf den Privatflächen versickert werden. Die Versickerung hat flächig zu erfolgen. Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf öffentlichen Grund ist nicht zulässig.
 - Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG würde eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 1.500,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0

TOP 9 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Anwesen Münchener Str. 35, Fl.-Nr. 190/49

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage wird nicht befürwortet, da der Stellplatznachweis nicht geführt wurde. Gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Pullach i. Isartal sind auf dem Gesamtgrundstück insgesamt 7 Stellplätze (Neubau 5 Stellplätze + Bestand 2 Stellplätze) nachzuweisen, 6 Stellplätze werden jedoch nur nachgewiesen.
Außerdem ist aus Sicht der Gemeinde Pullach i. Isartal ein Stellplatz in der Doppelgarage nicht anfahrbar, da der Pfosten des Schiebetors direkt in der Mitte der Garagenzufahrt gemäß Freiflächenplan geplant ist, so dass von den zeichnerischen 6 Stellplätze nur 5 Stellplätze nutzbar sind.
Bei Vorlage einer Austauschplanung sind die öffentlichen Grünflächen sowie die Alleebäume mit den vorhandenen Zufahrten in den Plänen darzustellen.
2. Das Einvernehmen zur Abweichung gemäß Art. 63 BayBO von § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung wegen Nichterrichtung der nachzuweisenden Stellplätze wird nicht erteilt.

3. Das Einvernehmen zu den Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Überschreitung von ca. 66 m² Geschoßfläche für Aufenthaltsräume im Dachgeschoss auf eine GFZ von 0,3405 (Ziffer A.3.c), wegen Errichtung der Garage in einer Entfernung zur Straßenbegrenzungslinie von 3,845 m bis 6,525 m anstatt der mindestens festgesetzten 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinien (Ziffer A.8.a) sowie wegen Errichtung der erforderlichen KFZ-Stellplätze außerhalb der festgesetzten Tiefgarage (Ziffer A.8.d) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Richard-Wagner-Straße Nord“ nicht erteilt.
4. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) da der Antrag auf Baugenehmigung zum o. g. Bauvorhaben im vorliegenden Beschlussvorschlag nicht befürwortet wird, bezieht die Umweltabteilung keine naturschutzfachliche Stellung. (...)“
5. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert. Das Landratsamt München wird bis zur Klärung der Rechtsgrundlage weiterhin gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.
 - Vor Baubeginn ist eigenständig eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) welche zur Durchfahrt in das Grundstück genutzt werden durchzuführen. Für den Bauablauf ist eine vorherige Absprache mit der Abteilung Bautechnik (Straßenbaulastträger) und der Abteilung Bauverwaltung (Verkehrsbehörde) nötig.
 - Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen (siehe Anlage) sind zu beachten.
 - Jegliche Verschmutzungen an der Fahrbahn stellen einen gefährlichen Eingriff in den öffentlichen Verkehr dar und sind daher sofort fachgerecht mittels einer Straßenkehrmaschine zu entfernen.
 - Da die Baumaßnahme über die Münchener Straße (Schulweg und einer der Hauptverkehrsstraße) abgewickelt wird, ist der Bauablauf vor Baubeginn wie schon zuvor beschrieben mit den jeweiligen Fachabteilungen abzustimmen. Eine Sondernutzung ist in dieser Straße und vor allem auf dem Geh- und Radweg wegen des Schulweges und der Buslinie 270 (Schulbus) nicht möglich.
 - Der Baumbestand ist im Bereich der Baumaßnahme entsprechend dem im Anhang angefügten Lageplan (rot markiert) entsprechend der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen); RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen), ZTV-Baumpflege ("Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal entsprechend zu schützen.
 - Das auf Privatflächen anfallende Niederschlagswasser, insbesondere aus den Bereichen der Zuwegungen und Garagenzufahrten muss auch auf den Privatflächen versickert werden. Die Versickerung hat flächig zu erfolgen. Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser

(TRENGW) sind einzuhalten. Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf öffentlichen Grund ist nicht zulässig.

- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG würde eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 6.750,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Hinweis an den Antragsteller:

Bei Vorlage einer Austauschplanung in der die erforderlichen KFZ – Stellplätze, da es sich um ein bebauten Grundstück handelt auch außerhalb einer Tiefgarage, nachgewiesen werden kann eine Zustimmung incl. der erforderlichen Befreiungen in Aussicht gestellt werden.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0

**TOP 10 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 19.05.2021, Az.: 4.1-1068/20/V zum Neubau von einem Einfamilienhaus mit Garage auf dem Anwesen Kagerbauerstr. 32, Fl.-Nr. 274/9
Hier: Vereinfachung des Baukörpers**

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 19.05.2021, Az.: 4.1-1068/20/V zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage wird befürwortet. Durch die Vereinfachung des Baukörpers ergeben sich gegenüber der Baugenehmigung keine zusätzlichen Befreiungen.
2. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Umweltabteilung bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Unterlagen grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung.

Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0

**TOP 11 Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 19.05.2021, Az.: 4.1-1069/20/V zum Neubau von einem Einfamilienhaus mit Garage auf dem Anwesen Kagerbauerstr. 32a, Fl.-Nr. 274/22
Hier: Vereinfachung des Baukörpers**

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderungsantrag zur Baugenehmigung vom 19.05.2021, Az.: 4.1-1069/20/V zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage wird befürwortet. Durch die Vereinfachung des Baukörpers ergeben sich gegenüber der Baugenehmigung keine zusätzlichen Befreiungen.
2. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:

„(...) von Seiten der Umweltabteilung bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Unterlagen grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung.

Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0

TOP 12 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Fahrradunterstandes außerhalb der Baugrenze auf dem Anwesen Johann-Bader-Str. 9, Fl.-Nr. 28/1

Beschluss:

1. Der Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Fahrradunterstandes außerhalb der Baugrenze wird genehmigt.
2. Das Einvernehmen zur isolierten Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung des Fahrradunterstandes komplett außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.4.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortsmitte“ erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Umweltabteilung bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Unterlagen grundsätzlich keine natur- und umweltschutzrechtlich vollziehbaren oder anwendbaren Beanstandungen.

Hinweis zur Grundflächenzahl (GRZ) und Bodenversiegelung:

Bodenversiegelung bedeutet, dass Regenwasser nicht mehr in die Grundwasservorräte eingeht und der Gasaustausch bzw. die Verdunstung unterbunden wird. Versiegelte Böden erhitzen die Luft, verstärken das Überschwemmungsrisiko und sind unfruchtbar.

Die GRZ hat den Zweck, diese natürlichen Funktionen des Bodens zu erhalten. Überschreitungen der GRZ sind baurechtlich statthaft, ökologisch aber ein Misserfolg.

Mit Genehmigung des vorliegenden Bauvorhabens gehen durch zulässige Nebenflächen rd. **5 m²** Boden über die festgesetzte GRZ hinaus verloren.

Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt. (...)

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert.
 - Vor Baubeginn ist eigenständig eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen.

- Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden.
- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG würden wir entsprechend dem Bauumfang auf eine Bürgschaft für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verzichten. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0

TOP 13 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Swimmingpools mit Umrandung und Abdeckung außerhalb der Baugrenze auf dem Anwesen Josef-Heppner-Str. 2, Fl.-Nr. 303/26

Beschluss:

1. Der Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Swimmingpools mit Umrandung und Abdeckung außerhalb der Baugrenze wird genehmigt.
2. Das Einvernehmen zur isolierten Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung des Swimmingpools um ca. 5,50m bis 7,00m außerhalb der rückwärtigen Baugrenze (Ziffer A.4.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartenstadt“ erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Umweltabteilung bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Unterlagen grundsätzlich keine natur- und umweltschutzrechtlich vollziehbaren oder anwendbaren Beanstandungen.

Hinweis zur Grundflächenzahl (GRZ) und Bodenversiegelung:

Bodenversiegelung bedeutet, dass Regenwasser nicht mehr in die Grundwasservorräte eingeht und der Gasaustausch bzw. die Verdunstung unterbunden wird. Versiegelte Böden erhitzen die Luft, verstärken das Überschwemmungsrisiko und sind unfruchtbar. Die GRZ hat den Zweck, diese natürlichen Funktionen des Bodens zu erhalten. Überschreitungen der GRZ sind baurechtlich statthaft, ökologisch aber ein Misserfolg. Mit Genehmigung des vorliegenden Bauvorhabens gehen - auch durch zulässige Nebenflächen - rd. **50 m²** Boden über die festgesetzte GRZ von 0,2 hinaus verloren.

Hinweis zur Umweltbelastung durch Swimmingpools:

Herkömmliche Poolanlagen verbrauchen von vornherein und durch Verdunstung große Mengen an (Trink-)Wasser, welches regelmäßig ausgetauscht werden muss. Das Poolwasser wird gemeinhin durch chemische Desinfektionsmittel aufbereitet. Für den Pumpenbetrieb, den Reinigungsroboter und die Beleuchtung wird elektrischer Strom verbraucht. Falls der Pool beheizbar ist, benötigt er erhebliche thermische Energiemengen. Poolanlagen - auch Biopools - sind baurechtlich statthaft, ökologisch aber ein Misserfolg.

Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt. (...)

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert. Das Landratsamt München wird bis zur Klärung der Rechtsgrundlage weiterhin gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen.
- Vor Baubeginn ist eigenständig eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen.
 - Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen (siehe Anlage) sind zu beachten.
 - Die Baumaßnahme ist über die Jaiserstraße/Gistelstraße/Josef-Heppner-Straße abzuwickeln. Eine zweite Zuwegung muss wegen des schon laufenden privaten Bauvorhabens „Josef-Heppner-Straße 19“ und der geplanten Baumaßnahmen „Josef-Heppner-Straße 1 und 17“ unbedingt mit der Straßenverkehrsbehörde und uns abgestimmt werden.
 - Das auf Privatflächen anfallende Niederschlagswasser, insbesondere aus den Bereichen der Zuwegungen und Garagenzufahrten muss auch auf den Privatflächen versickert werden. Die Versickerung hat flächig zu erfolgen. Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf öffentlichen Grund ist nicht zulässig.
 - Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG würde eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 5.000,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 2

TOP 14 Fragestunde der Ausschussmitglieder

keine

TOP 15 Allgemeine Bekanntgaben

keine

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer
Alfred Vital